

## Mietbedingungen, Januar 2008

### 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag, welcher für Kurzeinsätze in der Regel mündlich abgeschlossen wird. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

### 2. Mietobjekt

Die Vermieterin überlässt der Mieterin die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Hebebühnen/Mietobjekte samt Bedienungsanleitung und/oder Einweisung durch unser Personal betreffend sachgemässer Bedienung zur Benützung auf schweizerischem Gebiet. Das Mietobjekt bleibt samt Bestandteilen und Zubehör Eigentum der Vermieterin. Es dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Betriebs- und Wartungsvorschriften sowie Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung sind strikte einzuhalten. Die Vermieterin liefert das Gerät in funktionsbereitem, kontrolliertem Zustand aus. Alle weitergehenden Ansprüche und jede weitere Haftung für direkte und indirekte Schäden der Mieterin sind ausgeschlossen. Dritten ist der Zugang zu den Hebebühnen und deren Einsatzmöglichkeiten untersagt. Ausgenommen bleiben eingewiesene und sachkundige Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis der Mieterin stehen oder im Auftrag derer eine Arbeit ausführen. Die Haftung liegt in diesen Fällen bei der Mieterin. Eine Regressforderung von Dritten wird nicht akzeptiert.

Beanstandungen und allfällige Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie entheben die Mieterin nicht von der Einhaltung sämtlicher Mietbedingungen.

### 3. Mietdauer

Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft bei der Vermieterin bzw. der Abholung des Mietobjektes durch die Mieterin. Der Gefahrenübergang erfolgt mit unserer Ablieferung am vereinbarten Ort bzw. der Abholung des Mietobjektes durch die Mieterin. Das Mietende wird bei Offertstellung oder Abschluss des Mietvertrages festgelegt. Eine Verkürzung oder Verlängerung muss bis 24 Std. vor der Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten und somit einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer oder eine Ersatzgerätestellung bei verlängerter Dauer vorzunehmen. Die Miete endet mit dem Tag der Abholung oder Rückführung des Mietobjektes in gereinigtem und gebrauchsfertigem Zustand. Entspricht das Mietobjekt bei der Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird die Mietdauer bis zur Erlangung der Betriebsbereitschaft verlängert und auf Kosten der Mieterin gereinigt oder instand gestellt.

### 4. Mietzins

Die Mietpreise werden vor Mietbeginn vereinbart. Die Transport-, Treibstoff- und Versicherungskosten werden mit der Offertstellung bekannt gegeben und diese Leistungen ebenfalls vor Mietbeginn vereinbart. Die gesamten Miet- und Dienstleistungspreise sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto zu entrichten. Die vereinbarten Preise verstehen sich für die vereinbarte Mietzeit und für einschichtigen Betrieb von bis zu 9 Stunden Arbeitszeit pro Tag. Bei längerer Arbeitszeit und bei mehrschichtigem Betrieb erhöht sich der Mietpreis entsprechend den Ansätzen der Vermieterin.

### 5. Versicherung und weitere Gewährleistung

Für jede Mietdauer wird eine Maschinenbruchversicherung abgeschlossen. Ohne Nachweis dieser Versicherung durch die Mieterin wird automatisch durch die Vermieterin diese Versicherung abgeschlossen und zusätzlich zum Mietpreis gesondert verrechnet. In der Regel werden diese Leistungen in den Offerten und unseren Preislisten ausgewiesen. Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum der Vermieterin. Wird das Mietobjekt von der Mieterin auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat die Mieterin diesen Dritten unverzüglich über das Eigentum der Vermieterin am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum andern ist die Vermieterin sofort schriftlich zu verständigen.

Die Mieterin ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ins Ausland verbracht werden.

### 6. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Der abgeschlossene Vertrag untersteht schweizerischem Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Winterthur.